

Schriftliche Kleine Anfrage

**der Abgeordneten Dennis Gladiator und Franziska Grunwaldt (CDU)
vom 31.08.17**

und Antwort des Senats

Betr.: Wie ist die Situation der Afghanen in Hamburg?

Die Situation für Menschen aus Afghanistan ist für Hamburg von besonderer Bedeutung, weil hier viele Menschen aus diesem Land Schutz suchen und gesucht haben.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

- 1. Wie viele Afghanen mit den verschiedensten aufenthaltsrechtlichen Titeln leben derzeit insgesamt in Hamburg und wie viele davon sind in den Jahren 2015, 2016 und 2017 in die Stadt gekommen?*
- 2. Wie viele der Afghanen mit Aufenthaltsgestattung und Aufenthaltserlaubnis sind jeweils Kinder (Jungen/Mädchen?), wie viele erwachsene Männer, wie viele erwachsene Frauen?*

Dem Ausländerzentralregister (AZR) können nur Angaben zum Geschlecht oder zum Alter unabhängig voneinander entnommen werden. Eine Korrelation („minderjährige weibliche beziehungsweise männliche Personen“) ist anhand der vorliegenden AZR-Daten nicht möglich. Die AZR-Statistik enthält zudem keine Angaben zu den Zuzugsdaten in den Zuständigkeitsbereich Hamburgs. Im Übrigen siehe Anlage.

- 3. Wie viele Afghanen wurden seit Januar 2016 abgeschoben? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.*
- 4. Wie viele Afghanen reisten seit Januar 2016 freiwillig aus? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.*

Die Angaben sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat	Abschiebungen (ins Herkunftsland oder in Drittstaaten)	Freiwillige Ausreisen
Januar 2016	1	9
Februar 2016	-	-
März 2016	3	9
April 2016	2	59
Mai 2016	5	23
Juni 2016	2	-
Juli 2016	1	-
August 2016	-	1
September 2016	-	2
Oktober 2016	-	6
November 2016	3	4
Dezember 2016	13	5
Januar 2017	6	6

Monat	Abschiebungen (ins Herkunftsland oder in Drittstaaten)	Freiwillige Ausreisen
Februar 2017	10	8
März 2017	4	5
April 2017	2	7
Mai 2017	-	12
Juni 2017	1	1
Juli 2017	2	-

5. *Welchen aufenthaltsrechtlichen Status erhält ein abgelehnter Asylbewerber grundsätzlich mit Erhalt seines negativen Bescheids vom BAMF? Und wieso bleibt die Zahl der ausreisepflichtigen Afghanen konstant bei 70 bis 80 Personen, obwohl in diesem Jahr bereits 2.613 Afghanen bei einer Schutzquote von durchschnittlich knapp unter 50 Prozent aus der Asylgestattung gefallen sind?*

Mit Ablehnung des Asylantrags durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erlischt die Aufenthaltsgestattung und die betroffene Person wird ausreisepflichtig. Wird gegen den ablehnenden Bescheid Klage erhoben, erhalten die Betroffenen weiterhin eine Aufenthaltsgestattung. Soweit der Bescheid bestandskräftig wird, da gegen die ablehnende Entscheidung des BAMF keine Klage erhoben oder die gegen den Bescheid gerichtete Klage abgewiesen wird, ist dem Betroffenen gemäß § 60a Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eine Duldung auszustellen, sofern er nicht unmittelbar abgeschoben oder in Abschiebehaf genommen werden kann.

Im Übrigen sind die Angaben zur Zahl der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen in der Fragestellung unzutreffend, siehe hierzu zuletzt Drs. 21/10092. Darüber hinaus eignet sich die AZR-Statistik nur bedingt für eine Verlaufsbeurteilung, da Personen aus unterschiedlichen Gründen in den Status „ausreisepflichtig“ fallen und diesen auch wieder verlassen können, siehe auch Drs. 21/9654.

6. *Welche Stellen können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilen? Wie ist das Prozedere? Bitte erläutern. Wie oft haben Hamburger Einrichtungen seit Januar 2017 eine Aufenthaltserlaubnis nach §25 Absatz 3 AufenthG erteilt? Für welchen Zeitraum wurden die Aufenthaltserlaubnisse durchschnittlich erteilt? Bitte nach Monaten aufschlüsseln.*

Für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG ist die Behörde für Inneres und Sport zuständig, sofern zuvor die Abschiebung nach § 60a AufenthG ausgesetzt oder der Aufenthalt nach dem Asylgesetz gestattet war. Innerhalb der zuständigen Behörde wird die Bearbeitung vom Einwohner-Zentralamt wahrgenommen.

Tatbestandliche Voraussetzung ist das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG. Die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 und 2 AufenthG sind gemäß § 5 Absatz 3 AufenthG unbeachtlich. Nicht erteilt werden darf die Aufenthaltserlaubnis, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, der Ausländer in wiederholter oder gröblicher Weise gegen entsprechende Mitwirkungspflichten verstoßen oder einen schwerwiegenden Rechtsverstoß begangen hat oder der Ausländer eine Gefahr für die Allgemeinheit oder eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt, § 25 Absatz 3 Satz 2 und 3 AufenthG. Nach Eingang der vom BAMF übermittelten Abschlussmitteilung über das Asylverfahren, in dem bestandskräftig ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, werden die begünstigten Personen zur Antragstellung in das zuständige Sachgebiet geladen. Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt und mit folgenden Auflagen versehen: Beschäftigung erlaubt; Wohnsitznahme beschränkt auf Hamburg, § 12a AufenthG. Nach Erteilung des elektronischen Aufenthaltstitels wird die Akte an den zuständigen Bezirk abgegeben.

Die im fragten Zeitraum erfolgten Erteilungen sind der folgenden Übersicht zu entnehmen:

Monat der Erteilung	Gültigkeit bis:					Gesamt
	2017	2018	2019	2020	2022	
Januar	16	228	19	99	0	362
Februar	12	262	18	100	0	392
März	6	452	16	126	0	600
April	3	324	15	52	0	394
Mai	6	401	28	107	1	543
Juni	1	333	23	134	1	492
Juli	3	312	22	89	1	427
August	0	289	30	134	0	453
September (Stand: 04.09.2017)	0	18	0	0	0	18

7. Aus welchen Herkunftsländern stammen die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG derzeit?

Die Personen stammen aus folgenden Hauptherkunftsländern:

Herkunftsland	Personen
Afghanistan	3.773
Iran	108
Russische Föderation	68
Ghana	65
Somalia	46
Armenien	45
Syrien	43
Türkei	37
Ägypten	34
Irak, Kosovo	28

(AZR, Stand: 31.07.2017)

8. Wie erklärt der Senat den Anstieg der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG von 3.044 im Januar 2017 auf 4.625 im Juli 2017?

9. Wie erklärt der Senat den Anstieg von 5.260 Afghanen mit Aufenthaltserlaubnis im Januar 2017 auf 8.351 im Juli 2017? Wieso liegt diese Zahl über den Abgängen bei den Asylgestattungen?

Die zuständige Behörde setzt die durch das BAMF beziehungsweise Verwaltungsgerichte ergangenen Entscheidungen um, indem sie die nach dem Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltstitel erteilt. Auf die Art oder Anzahl der entsprechenden Entscheidungen hat sie dabei keinen Einfluss.

Im Übrigen weist der Senat erneut darauf hin, dass die AZR-Zahlen sich nur bedingt für eine Verlaufsbeurteilung eignen, siehe auch Antwort zu 5. So kann bei einem Aufwachsen in einer Kategorie nicht zwangsläufig von einem Abschmelzen in einer anderen Kategorie ausgegangen werden, da weiterhin Personen neu nach Hamburg kommen und beispielsweise nach Asylantragstellung ebenfalls einer dieser Kategorien zugeordnet werden.

Rechtsgrundlage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Geschlecht			Altersgruppe			Gesamt
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.	
	1.489	1.036	-	208	2.317	-	
Niederlassungserlaubnisse insgesamt							2.525
nach § 18b AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Absolventen deutscher Hochschulen)	1	-	-	-	1	-	1
nach § 21 Abs. 4 AufenthG (3 Jahre selbstständige Tätigkeit)	5	-	-	-	5	-	5
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	569	433	-	139	863	-	1.002
nach § 26 Abs. 3 S. 2 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren) erteilt	2	1	-	-	3	-	3
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	650	378	-	58	970	-	1.028
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	86	109	-	1	194	-	195
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	1	-	-	-	1	-	1
nach § 35 AufenthG (Kinder)	95	47	-	10	132	-	142
nach § 9 AufenthG (allgemein)	80	68	-	-	148	-	148
Ausbildung/Erwerbstätigkeit insgesamt	28	1	1	-	30	-	30
nach § 16 Abs. 4 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium)	1	-	-	-	1	-	1
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium)	9	-	1	-	10	-	10
nach § 17 Abs. 1 (sonstige betriebliche Ausbildungszwecke) AufenthG	2	-	-	-	2	-	2
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (keine qualifizierte Beschäftigung)	6	1	-	-	7	-	7
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	3	-	-	-	3	-	3
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Blaue Karte EU, Mangelberufe)	2	-	-	-	2	-	2
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit - wirtschaftliches Interesse)	5	-	-	-	5	-	5
völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe insgesamt	4.453	3.892	6	2.493	5.858	-	8.351
nach § 22 Satz 1 AufenthG (Aufnahme aus dem Ausland)	2	3	-	1	4	-	5
nach § 22 Satz 2 AufenthG (Aufnahme durch BMI)	54	33	-	32	55	-	87
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	205	261	-	81	385	-	466
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	1	-	-	1	-	-	1
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	8	5	-	6	7	-	13

Rechtsgrundlage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Geschlecht			Altersgruppe			Gesamt
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.	
	nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylberechtigter)	14	15	-	5	24	
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft zuerkannt)	1.336	963	4	831	1.472	-	2.303
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	463	305	-	286	482	-	768
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungshindernisse)	1.864	1.907	2	1.030	2.743	-	3.773
nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	6	5	-	7	4	-	11
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	11	18	-	18	11	-	29
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	440	362	-	183	619	-	802
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden)	41	11	-	12	40	-	52
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden: Eltern)	2	3	-	-	5	-	5
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	6	1	-	-	7	-	7
familiäre Gründe insgesamt	560	834	-	404	990	-	1.394
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu Deutschen)	199	329	-	-	528	-	528
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Deutschen)	18	13	-	30	1	-	31
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	119	204	-	-	323	-	323
nach § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: nicht sorgeberechtigter Elternteil)	-	1	-	-	1	-	1
nach § 28 Abs. 4 AufenthG (Sonstiger Familiennachzug zu Deutschen)	1	1	-	-	2	-	2
nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3g AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	-	1	-	-	1	-	1
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG	26	92	-	1	117	-	118
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer AERL, NE oder Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	76	68	-	140	4	-	144
nach § 32 Abs. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	1	-	2	-	-	2

Rechtsgrundlage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Geschlecht		Altersgruppe				Gesamt
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.	
nach § 32 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Kindesnachzug über 16 Jahre zu einem Inh. einer AERL, NE o. Erlaubnis z. Daueraufenth.-EU)	1	-	-	1	-	-	1
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	2	1	-	3	-	-	3
nach § 32 Abs. 3 AufenthG (Kindesnachzug unter 16 Jahren)	1	3	-	3	1	-	4
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	4	3	-	5	2	--	7
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	108	112	-	219	1	-	220
nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	3	4	-	-	7	-	7
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	1	1	-	-	2	-	2
Besondere Aufenthaltsrechte insgesamt	33	27	-	5	55	-	60
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	6	6	-	4	8	-	12
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten)	2	-	-	-	2	-	2
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	6	11	-	-	17	-	17
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	13	9	-	1	21	-	22
nach § 37 Abs. 1 AufenthG (Wiederkehr)	-	1	-	-	1	-	1
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen EU-Mitgliedstaat)	5	-	-	-	5	-	5
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	1	-	-	-	1	-	1
Sonstiges / Befreiungen	740	540	2	310	972	-	1.282
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	113	80	-	73	120	-	193
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	3	-	-	-	-	-	3
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	29	23	-	9	43	-	52
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	595	435	2	226	806	-	1.032
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	-	2	-	2	-	-	2
EU-Aufenthaltsrechte nach dem Freizügig/EU insgesamt	18	13	-	2	29	-	31

Rechtsgrundlage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Geschlecht			Altersgruppe			Gesamt
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig	k.A.	
Aufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	13	9	-	1	21	-	22
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	1	-	-	-	1	-	1
Daueraufenthaltskarte (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	4	4	-	1	7	-	8
Ausländer mit Aufenthaltsgestattung insgesamt	3.245	1.082	9	1.228	3.107	1	4.336
Aufenthaltsgestattung	3.245	1.082	9	1.228	3.107	1	4.336
Aussetzung der Abschiebung (Duldungen)	353	118	2	138	335	-	473
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	1	1	-	1	1	-	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus medizinischen Gründen	4	1	-	1	4	-	5
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG aus sonstigen Gründen	290	103	2	127	268	-	395
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (fam. Bindungen zu Duldungsinh. fehlende Reisedokumente oder medizinische Gründe)	2	1	-	1	2	-	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	40	8	-	7	41	-	48
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	13	1	-	-	14	-	14
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2	3	-	1	4	-	5
Duldung nach § 60a AufenthG (alt)	1	-	-	-	1	-	1
nach Ausländergesetz insgesamt	118	99	-	2	215	-	217
Aufenthaltsberechtigung	1	1	-	-	2	-	2
Aufenthaltsurlaubnis befristet	17	25	-	2	40	-	42
Aufenthaltsurlaubnis unbefristet	100	73	-	-	173	-	173
EU-Recht (bis 27.08.2007) insgesamt	-	1	-	-	1	-	1
§ 5 Abs. 2 (Aufenthaltsurlaubnis/EU befristet)	-	1	-	-	1	-	1
nach AufenthG/EWG (bis 31.12.2004)	1	-	-	-	1	-	1
Aufenthaltsurlaubnis EG unbefristet	1	-	-	-	1	-	1
ohne Aufenthaltsrecht	1.070	574	11	632	1.032	-	1.655
Antrag auf Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt	18	10	-	5	23	-	28
Aufenthaltstitel erloschen	3	-	-	-	3	-	3

Rechtsgrundlage nach dem Aufenthaltsgesetz (AufenthG)	Geschlecht		Altersgruppe			Gesamt	
	männlich	weiblich	unbekannt	minderjährig	volljährig		k.A.
	Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen (gültig bis 05.09.2013)	6	3	-	-		9
kein Aufenthaltsrecht ¹	1.043	561	11	627	988	-	
						1.615	

(Quelle: AZR, Stand: 31.07.2017)

¹ Dies umfasst Personen mit Visum oder abgelaufenen Aufenthaltstiteln, die noch keinen Antrag auf Verlängerung gestellt haben, ebenso wie Datensätze, bei denen eine Übermittlung ans AZR noch nicht erfolgte oder fehlerhaft war.